

PI 2014/Nr.03

Neuss, 31. März 2014

Ausweg aus dem Leasingvertrag fürs Firmenauto

Rechtsanwalt Tobias Goldkamp: Widerrufsrecht für Leasingverträge gilt auch für Unternehmer

NEUSS. Es ist ein Irrglaube, dass nur Verbrauchern ein Widerrufsrecht zusteht. Auch Unternehmer können einen Leasingvertrag widerrufen, wenn sie ihn als Existenzgründer abgeschlossen haben oder das Fahrzeug überwiegend privat nutzen, sagt Rechtsanwalt Tobias Goldkamp, Fachanwalt für Verkehrsrecht.

Der Clou: Hat die Leasingbank die Widerrufsbelehrung versäumt, ist der Widerruf auch lange nach Vertragsbeginn noch möglich. Der Leasingnehmer kann dann die Leasingraten zurückverlangen, ohne sich einen Abzug für den Fahrzeuggebrauch anrechnen lassen zu müssen.

Unterscheidung zwischen Verbraucher und Unternehmer

Bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung, Restwertabrechnung oder Andienungsrecht steht Verbrauchern ein Widerrufsrecht zu (§§ 355, 495, 506 BGB).

Least eine **juristische Person**, z.B. eine GmbH, das Fahrzeug, ist klar von gewerblichem Leasing auszugehen.

Least eine **natürliche Person**, die gewerblich oder selbständig beruflich tätig ist, das Fahrzeug, kommt es darauf an, ob das Fahrzeug überwiegend beruflich oder überwiegend privat genutzt werden soll (OLG Celle, Urteil vom 11.08.2004 - 7 U 17/04 - Rn. 35, juris). Im letzteren Fall ist der Leasingnehmer als Verbraucher anzusehen. Das hat zur Folge, dass er sich auf Verbraucherschutzvorschriften berufen kann und ihm ein Widerrufsrecht zusteht.

Ob eine juristische oder eine natürliche Person geleast hat, wird unterschieden nach den bei der Vertragsunterzeichnung für die Leasingbank erkennbaren Umständen. Bei einer natürlichen Person ist zunächst einmal davon auszugehen, dass sie den Vertrag als Verbraucher schließt. Allein aus der Tatsache, dass der Leasingnehmer gewerblich oder selbständig tätig ist und das Fahrzeug steuerlich absetzen will, ergibt sich noch nicht, dass die berufliche Nutzung überwiegt. Denn steuerlich kann das Fahrzeug

bereits dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, wenn es nur zu 10 % betrieblich und im Übrigen privat genutzt wird.

Verbraucherschutz für Existenzgründer

Die Schutzvorschriften zu Verbraucherdarlehen sind auch auf Leasingverträge anzuwenden, die natürliche Personen für die Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit abschließen (§ 512 BGB). Dies gilt für Leasingverträge mit einem Finanzierungsvolumen von bis zu 75.000 Euro.

Der Vertrag muss in der Gründungsphase abgeschlossen worden sein, deren Dauer im Einzelfall anhand der Umstände zu bestimmen ist. Er muss nicht vor Beginn der Geschäftstätigkeit abgeschlossen sein, sondern nur mit der Einrichtung und Aufnahme der Tätigkeit im Zusammenhang stehen (Palandt-Weidenkaff, BGB, 72. Aufl., § 512 Rn. 3).

Widerrufsrecht ohne Widerrufsfrist und Wertersatz

Unternehmern, die für die überwiegend private Nutzung leasen, und Existenzgründern steht ein Widerrufsrecht zu. Dies wird von den Leasingbanken und Verkäufern oft nicht beachtet. **Die Folgen sind gravierend:** Unterbleibt die Widerrufsbelehrung, beginnt die Widerrufsfrist nicht zu laufen. Das bedeutet, dass der Vertrag auch lange nach Vertragsbeginn noch widerrufen werden kann.

Wurde zudem nicht darauf hingewiesen, dass der Leasingnehmer für eine über die bloße Prüfung hinausgehende Ingebrauchnahme des Fahrzeugs Wertersatz zu leisten hat, besteht keine Wertersatzpflicht des Leasingnehmers für den inzwischen am Fahrzeug durch die Nutzung eingetretenen Wertverlust.

Folge: Der Leasingnehmer kann das Fahrzeug zurückgeben und seine Leasingzahlungen, z.B. Sonderzahlung und Leasingraten, zurückverlangen, ohne sich eine Nutzungsentschädigung für den zwischenzeitlichen Gebrauch des Fahrzeugs anrechnen lassen zu müssen.

www.leasing-hilfe.de

Auf dem Foto

Tobias Goldkamp, Fachanwalt für Verkehrsrecht in der Kanzlei Szary, Breuer, Westerath & Partner.

Informationen zur Kanzlei

Die im Jahre 1983 in Mönchengladbach gegründete Sozietät besteht heute aus 15 erfahrenen Rechtsanwälten, die von 30 Fachangestellten und Mitarbeitern unterstützt werden. Die Kanzlei Szary, Breuer, Westerath & Partner hat von Anfang an auf Spezialisierung gesetzt und ist derzeit mit Büros in Mönchengladbach, Kaarst, Neuss und Krefeld vertreten. Mit den Fachgebieten von Arbeitsrecht über Familien- und Erbrecht bis hin zu Handelsrecht- und Bankrecht decken die Juristen für Wirtschafts- und Privatrecht die wesentlichen Bereiche ab und sind somit die kompetenten Ansprechpartner für Privatpersonen und Unternehmen in der Region. Aufgrund der fachgebietsübergreifenden Zusammenarbeit erhält jeder Mandant seinen persönlichen Ansprechpartner und wird rundum und aus einer Hand betreut.

**Blog unter [aktuell.szary.de](http://www.szary.de)
auch unter Twitter: twitter.com/kanzlei_szary und
Facebook: <http://www.facebook.com/KanzleiSzaryundPartner>**

Kontaktdaten der Kanzlei

Szary, Breuer, Westerath & Partner
Rechtsanwälte
Bökelstraße 40
41063 Mönchengladbach
02161 92594-0
www.szary.de

Ansprechpartner für die Presse

Barbara Ochs
02131/9665-69
presse@szary.de